

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 34 (1961)

Heft: 6

Artikel: Von Monat zu Monat : die Dokumente von La Charité

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517428>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Dokumente von La Charité

Nach dem Kriegsende sind den Siegermächten in Deutschland eine grosse Menge von politischen, diplomatischen und militärischen Akten in die Hände gefallen, die zum Teil von den Russen und zum Teil von den Westmächten behändigt und weggeführt worden sind. Im Bestreben, der Geschichtsschreibung über das Dritte Reich und über die eigenen Massnahmen in der Vor- und Kriegszeit zu dienen, sind die westlichen Alliierten seit einigen Jahren dazu übergegangen, die Aktenstücke, denen ein besonderer historischer Wert zukommt, durch eine besondere wissenschaftliche Kommission sichten und als Sammelbände drucken zu lassen. Von diesen Aktenpublikationen waren bisher zehn Bände erschienen; sie enthielten da und dort auch vereinzelte Hinweise auf die Schweiz, über die in unserer Presse regelmässig berichtet wurde.

Vor einiger Zeit erhielt nun unser Land von britischer Seite die Mitteilung, dass in dem Ende April 1961 erscheinenden Sammelband Nr. XI, welcher den Zeitraum vom 1. September 1940 bis zum 31. Januar 1941 umschliesst, verschiedene Dokumente veröffentlicht würden, die sich in besonderer Weise mit der Schweiz befassen und die deshalb für uns von aussergewöhnlichem Interesse seien. Angesichts der bedeutenden Tragweite dieser Dokumente hielt es der Bundesrat für richtig, nicht einfach ihre — vorerst in englischer Sprache erfolgende — Publikation abzuwarten, sondern sie von sich aus nicht nur der ganzen Schweizerpresse zur Verfügung zu stellen, sondern gleichzeitig auch seine eigene Stellungnahme dazu bekanntzugeben.

Von den seither in der ganzen Schweizerpresse ausgiebig besprochenen Dokumenten werden im wesentlichen *zwei Problemkreise* berührt:

1. Deutsche Angaben über *geheime Verhandlungen zwischen der schweizerischen und der französischen Armeeleitung über eine militärische Zusammenarbeit der beiden Armeen im Fall eines deutschen Angriffs auf die Schweiz*;
2. Hinweise über das *Verhalten des Oberstkorpsskdt. Ulrich Wille* gegenüber dem deutschen Gesandten in der Schweiz; Wille soll das von den Deutschen festgestellte, angeblich neutralitätswidrige Verhalten des Generals Guisan als Anlass benutzt haben, den deutschen Stellen nahezulegen, beim Bundesrat die Abberufung des Generals zu verlangen.

Es ist hier nicht der Ort, uns zum «Fall Wille» zu äussern. Hierüber ist in der Tagespresse mit teils richtigen und teils weniger richtigen Argumenten genug gesagt worden. Dagegen scheint es uns notwendig zu sein, zur *Frage der Militärbesprechungen mit Frankreich* einige Bemerkungen anzubringen, weil bei der blossen Betrachtung der reichlich einseitigen und teilweise tendenziösen deutschen Doku-

mente ein falsches Bild entstehen müsste. Insbesondere bestünde dabei die Gefahr, dass uns daraus der Vorwurf eines neutralitätswidrigen Verhaltens gemacht würde — ein Vorwurf, dem wir uns heute wenigstens als je unnötig aussetzen dürfen.

Aus verschiedenen deutschen Quellen, insbesondere der deutschen Memoiren- und Biographienliteratur der Nachkriegszeit, ist uns schon seit längerer Zeit bekannt, dass deutschen Truppen auf ihrem Vormarsch in Frankreich am 16. Juni 1940 im *Bahnhof von La Charité sur Loire* (150 km westlich von Dijon) einige Eisenbahnwagen voller Akten französischer Ministerien in die Hände fielen, unter denen sich auch einige Schriftstücke befanden, die eine gewisse militärische Zusammenarbeit zwischen dem schweizerischen Armeekommando und dem französischen Oberkommando zeigten. Neben der Biographie des Admirals Canaris (Abshagen, «Canaris») sind es vor allem die «Erinnerungen» des Staatssekretärs von Weizsäcker, die hierüber Angaben enthalten; von Weizsäcker schreibt (Seite 301):

«Im Lauf des französischen Feldzugs war unseren Truppen und einem von Ribbentrop instruierten Suchkommando eine Menge französischer Akten, militärische und politische, in die Hand gefallen. Zum Studium dieser Akten wurde ein ganzes Haus in Berlin belegt. Ein Stab von Sachverständigen unter Leitung des Botschafters von Moltke befasste sich damit. Einige Stücke bezogen sich auf die Schweiz. Sie lenkten Hitlers Blicke dorthin und steigerten seine Animosität gegen dieses Land. Sie schwächten den Standpunkt derer, die, wie ich, darum bemüht waren, die Schweiz unter allen Umständen aus dem Spiel herauszuhalten.»

Über die Planung einer schweizerisch-französischen militärischen Zusammenarbeit im Zweiten Weltkrieg, die nach dem Fundort der betreffenden französischen Akten unter dem Stichwort «La Charité-Affäre» läuft, enthalten die offiziellen schweizerischen Dokumente über den Aktivdienst keine Angaben. Lediglich im Generalsbericht sind einige mehr allgemein und grundsätzlich gehaltene Ausführungen über die Frage der militärischen Zusammenarbeit mit Drittstaaten enthalten, wo, ohne auf die erfolgten Fühlungen einzutreten, (Seiten 25/26) hierüber gesagt wird:

«Unsere Neutralität gestattete uns nicht, militärische Abkommen zu treffen mit den kriegführenden Mächten, die wohl bald unsere Verbündeten geworden wären, wenn wir durch die Armeen der Gegenpartei angegriffen worden wären. Aber diese Politik konnte uns nicht daran hindern, und eine sorgfältige Vorbereitung machte es uns sogar zur Pflicht, die Voraussetzungen und die Möglichkeiten der Unterstützung zu studieren, die uns diese allfälligen Bundesgenossen hätten gewähren können.

Ich ordnete demzufolge im Herbst 1939 die Ausarbeitung von zwei parallelen Studien und die Erstellung von Dossiers an, die uns, nach der Eröffnung der Feindseligkeiten, die Zusammenarbeit, sei es mit dem Oberkommando der Alliierten, sei es mit demjenigen der Wehrmacht, erleichtert hätten. Diese Pläne enthielten auf der einen Seite allgemeine, unter Mitwirkung von juristischen Experten ausgearbeitete Richtlinien hinsichtlich des Masses von Unabhängigkeit, innerhalb dessen unsere Armee als Verteidigungsinstrument eines neutralen Landes mit der einen oder andern Partei in einen Krieg hineingezogen werden konnte, und über die zeitlichen und räumlichen Grenzen, die ihrer Teilnahme am Krieg gesetzt werden mussten. Sie umfassten andererseits auch ein von Generalstabsoffizieren ausgearbeitetes Exposé über die Art und Weise der militärischen Zusammenarbeit, wie wir sie uns dachten. Sie bildeten eine Art ‚Plan der schweizerischen Bedürfnisse‘ mit Anregungen und Begehren.

Der Bundespräsident, damals der Vorsteher des Politischen Departements, hatte den Wunsch ausgedrückt, in diese Dossiers Einblick zu nehmen, soweit sie von allgemeinem Interesse waren. Ich gab hiezu meine Einwilligung. Am Anfang des Jahres 1940 begab sich Bundespräsident Pilet-Golaz ins Armeehauptquartier nach Langnau und hörte dort ein Exposé an, dem er zustimmte.

Später, als sich gegen Ende Juni 1940, nach dem deutschen Sieg, dem Kriegseintritt Italiens und der Einschliessung durch eine einzige Mächtegruppe, unser Land vor eine neue Situation gestellt sah, hielt ich dafür, dass diese Dossiers, gegenstandslos geworden, nunmehr nutzlos seien, und ich befahl, sie zu vernichten.»

Bekannt war bei uns ebenfalls, dass die deutschen Stellen damals den Aktenfund von La Charité zum Anlass genommen haben, um beim Bundesrat die Abberufung von General Guisan zu erwirken. Darüber schreibt P. Dürrenmatt in seinem im Jahr 1949 erschienenen Büchlein «Kleine Geschichte der Schweiz im Zweiten Weltkrieg» (Seite 72):

«Im Winter 1940 auf 1941 wurde von Berlin aus ein lebhaftes Treiben inszeniert, das dem Bundesrat empfahl, den General zu ersetzen, da er sich 1939 in militärische Besprechungen mit den Franzosen, für den eventuellen Fall eines deutschen Angriffs, zu weit hervorgewagt habe. Die Deutschen fanden Kanäle in der Schweiz, die ihre Anschuldigungen weitertrugen. Aber der Bundesrat blieb fest. Er wusste, was der General in den Augen des Volkes geworden war!»

Wenn auch diese deutschen Demarchen inhaltlich mit den angeblichen Vorschlägen des Oberstkörpskdt. Wille übereinstimmen, ist doch kaum anzunehmen, dass Wille es war, der die deutschen Schritte veranlasst hat. Vielmehr erblickte man im Dritten Reich darin eine willkommene Gelegenheit, um den Bundesrat unter Druck zu setzen und von ihm die Entfernung einer Persönlichkeit zu erblicken, in der mit Recht die Verkörperung des schweizerischen Widerstandswillens erblickt wurde, und von deren Entfernung man sich eine Schwächung des schweizerischen Abwehrwillens versprach.

Die deutschen Dokumente gehen in ihrer heute vorliegenden Veröffentlichung inhaltlich erheblich über die bisherige Publikationen hinaus. Dabei zeigt jedoch schon der erste Blick in diese Papiere, dass *ihnen gegenüber grosse Vorsicht* geboten ist. Diese Berichte sind sehr einseitig und ausgesprochen zweckgerichtet; auch sind sie nicht frei von Widersprüchen. Ihr Verfasser dürfte der Botschafter von Moltke oder einer seiner Mitarbeiter sein; dagegen ist den «Aufzeichnungen» leider nicht zu entnehmen, an wen sie letztlich gerichtet waren. Da sie aber beide die Aufschrift «Hat dem Führer vorgelegen» tragen, müssen sie als Produkte jener bekannten nationalsozialistischen Geisteshaltung gewertet werden, die durch zweckdienliche Färbung ihrer Dokumente und Meldungen die Stimmung an höherer Stelle zu beeinflussen trachtete. Ihr *Wahrheitsgehalt ist deshalb vielfach recht fragwürdig.*

a) Dies gilt vor allem hinsichtlich des behaupteten *Umfangs* der zwischen der schweizerischen und der französischen Heeresleitung getroffenen militärischen Vereinbarungen. Die Behauptung, dass unser Armeekommando mit Frankreich «präzise Nachrichten über Organisation, Aufmarsch und Absichten der Führung der beiderseitigen Armeen, darüber hinaus aber auch weitgehende und detaillierte Abreden über die Koordination der beiden Armeen für den Fall der ‚Intervention‘ der französischen Armee in der Schweiz» ausgetauscht habe, ist ebenso unsinnig und übertrieben wie die Feststellung, dass man sich dabei über «Aufmarsch- und Festungspläne» geeinigt habe. Ebenso absurd ist auch die Behauptung, dass in unserer Armee unter General Guisan «sofort eine Umgestaltung wichtiger Befehlsstellen in französischem Sinne durchgeführt» wurde.

Diese Bemerkung verzerrt in derart tendenziöser Weise die Tatsachen, dass sie nicht nur selbst nicht ernst genommen werden kann, sondern auch die Glaubwürdigkeit der übrigen Feststellungen stark herabsetzt.

- b) In gleicher Weise sind auch die Hinweise über den *Zeitpunkt* der Verhandlungen widerspruchsvoll und gehen auch in den einzelnen Dokumenten stark auseinander. Die Behauptung, die militärische Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Frankreich hätte schon im Jahre 1937 eingesetzt, ist derart unsinnig, dass sie von vornherein ausscheidet. Auch die angeblich dokumentarisch belegte Zeit der Zusammenarbeit vom Mai 1939 bis Ende März 1940 ist darum unmöglich, weil General Guisan, der — aus den angeführten Gründen — immer wieder als der Exponent des militärischen Zusammengehens mit Frankreich dargestellt wird, bekanntlich erst am 30. August 1939 zum General gewählt wurde. Am nächsten dürfte die Bemerkung von Oberstkorpskdt. Wille der Wahrheit kommen, der die Abmachung mit den Franzosen in die Zeit nach dem 9. April 1940, das heisst nach dem Überfall auf Norwegen, legen möchte.
- c) Tendenziös ist auch der Hinweis auf die geheimen Besprechungen, die schon im Ersten Weltkrieg, nämlich im Jahre 1917, zwischen General Weygand, dem Stabschef des General Foch, und dem schweizerischen Generalstabschef, Oberstkorpskdt. Sprecher von Bernegg, geführt wurden. Zwar trifft es zu, dass damals derartige Verhandlungen mit der französischen Armeeführung stattgefunden haben; aber, und das wird in dem Bericht geflissentlich verschwiegen, diese Verhandlungen fanden nicht nur mit Frankreich, sondern ebenso auch mit der deutschen Heeresleitung statt. Da man schweizerischerseits grossen Wert auf eine gleichmässige Neutralitätspolitik legte, wurde der damalige Unterstabschef Front, Oberstdiv. Sonderegger, in das Hauptquartier Ludendorffs entsandt, wo ähnliche Vereinbarungen getroffen wurden, wenn sie auch inhaltlich etwas weniger weit gingen, als die Abmachungen mit der französischen Heeresleitung. — Im übrigen muss aus der Bemerkung Willes gegenüber Minister Köcher, dass im Zweiten Weltkrieg die deutsche Führung «kein Interesse gezeigt habe an dem Besuch einer Abordnung schweizerischer Offiziere», geschlossen werden, dass ähnliche Unterredungen, wie sie mit Frankreich geführt wurden, auch mit Deutschland geplant waren, dass es aber infolge der ablehnenden deutschen Haltung nicht dazu gekommen ist.

Wie weit in den Vereinbarungen zwischen Vertretern unseres Armeekommandos und des französischen Oberkommandos, die dem Bundesrat bekannt gewesen sein sollen, tatsächlich eine Verletzung der schweizerischen Neutralitätspflichten lag, kann in Ermangelung genauer Angaben über Umfang und Tragweite der getroffenen Abmachungen heute nicht mehr abschliessend gesagt werden. Die schweizerischen Akten in der Sache sind durchwegs vernichtet worden; ebenso sollen die Originale der von den Deutschen erbeuteten französischen Dokumente, die unverständlicherweise nicht von den Franzosen selbst vernichtet wurden, von Offizieren, die dem Kreis des Admirals Canaris nahestanden, ver-

brannt worden sein. Abgesehen von den noch lebenden, direkt beteiligten Persönlichkeiten, die jedoch durch ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit gebunden sind, bestehen somit wahrscheinlich nur noch die zusammenfassenden Berichte aus der Arbeitsgruppe des Botschafters von Moltke, denen jedoch als Berichte aus zweiter Hand und infolge ihrer offensichtlich tendenziösen Blickrichtung *mit Vorsicht begegnet* werden muss.

Zweifellos darf die Tragweite der militärischen Gespräche mit der französischen Armee vom Neutralitätspolitischen Gesichtspunkt aus *nicht überbewertet werden*. Nicht nur hat das schweizerische Armeekommando mit dem Versuch, auch mit den Deutschen ähnliche Gespräche zu führen, dem Grundsatz der Gleichbehandlung Genüge getan; auch wird in den deutschen Dokumenten der rein *offiziöse Charakter* der Unterhandlungen anerkannt und auffallenderweise immer wieder zugegeben, dass die getroffenen Vereinbarungen *rein defensiven Charakter* hatten, und nur für den Fall einer *vorherigen* Invasion der Schweiz durch Deutschland, nicht jedoch für eine französische Offensive auf schweizerisches Gebiet bestimmt waren. Ganz offensichtlich ist die Neutralitätswidrigkeit des schweizerischen Vorgehens von deutscher Seite nicht als allzu gravierend empfunden worden, so dass der Vorfall, im Ganzen gesehen, von den Deutschen eigentlich erstaunlich wenig für die eigenen Zwecke ausgeschlachtet worden ist. Es darf deshalb angenommen werden, dass man ihn auf deutscher Seite nicht als besonders schwerwiegend betrachtet hat.

Kurz



OBERKRIEGSKOMMISSARIAT

Speck

Gegenwärtig lagern grosse Mengen Speck in den Gefrierräumen unseres Landes. Von der Armee wird erwartet, dass sie mithilfe, den Absatz in diesem Sektor zu fördern und auf diese Weise die Landwirtschaft und das Gewerbe zu unterstützen.

In diesem Sinne empfehle ich allen Truppen ausserhalb der Waffenplätze einen vermehrten Konsum von Speck, zumal er in guter Qualität zu einem vorteilhaften Preis erhältlich ist. Der Preis für Speck ohne Bein und Rippen beträgt *pro kg netto*

gesalzen Fr. 4.60
geräuchert Fr. 5.30

franko Versandstation.

Bestellungen sind unter Beilage von Transportpapieren (Militärfrachtbriefe) an die *Firma Fleischhandel und Schlächtere AG., Herdernstrasse 61, Zürich 4*, zu richten, mit Angabe, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Empfangsstation die Lieferung zu erfolgen hat.

OBERKRIEGSKOMMISSARIAT

Der Oberkriegskommissär:
Oberstbrigadier Juillard